



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Juni 2014

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	261		
167 Öffentliche Bekanntmachung	261	170	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 262
168 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II	262	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	263
169 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	262	171	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ 263

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

167 Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2454) werden die bisherigen Ziffern 7. und 7a. der Genehmigung zur Anlage und Betrieb des Verkehrsflughafens Dortmund vom 24.01.2000, zuletzt modifiziert durch Bescheid vom 07.05.2009, geändert und erhalten folgende Fassung:

7. Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06:00 und 22:30 Uhr (Ortszeit). Planmäßige Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund sind bis 23:00 Uhr (Ortszeit) zulässig.

7a. Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Starts auf dem Verkehrsflughafen Dortmund bis 22:30 Uhr vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:00 Uhr (Ortszeit) starten. Flugzeuge im planmäßigen Verkehr (scheduled flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 23:00 Uhr (Ortszeit) auf dem Verkehrsflughafen Dortmund vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:30 Uhr (Ortszeit) landen.

Es dürfen nur Flugzeuge für verspätete Starts oder Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund zuge-

lassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind.

Die Genehmigung des Platzhalters (PPR) darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt.

Sollte die Zahl von 20 Verspätungen in einem Monat überschritten werden, dürfen weitere Spätstarts oder -landungen in dem betreffenden Monat nur noch mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht zugelassen werden. Diese kann insbesondere bei Vorhersehbarkeit und/oder mehrfacher Wiederholung einer Verspätung auf einer Flugverbindung ihre Zustimmung versagen.

Der Antragstellerin wurden umfangreiche Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Beteiligten müssen sich, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union,

eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt oder durch einen Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

Eine gegen den Genehmigungsbescheid erhobene Anfechtungsklage hat gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 5 Satz 2, 8 Abs. 1 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht aber die Möglichkeit beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 44038 Münster einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu stellen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheids gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Genehmigungsbescheid Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die Genehmigung liegt **von Montag, 30. Juni 2014 bis einschließlich Montag, 14. Juli 2014** bei den Kommunen Bönen, Dortmund, Fröndenberg, Herdecke, Holzwickede, Kamen, Schwerte und Unna während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG-).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Genehmigung von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Die Genehmigung ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (http://www.bezreg-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung2/Dez_26_Luftverkehr/Verfahren_Flughafen_Dortmund/index.html) veröffentlicht und steht dort zum Download bereit.

Münster, 10. Juni 2014
 Bezirksregierung Münster
 Dez. 26 - Luftfahrtbehörde
 26.01.01.02-EDLW
 Im Auftrag
 gez. Keller
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 261 - 262

168 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Münster Münster, den 10. Juni 2014
 - 31.2-2416-01-0409 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Claaßen, Am Schölbach 113 in 46282 Dorsten, für den Dipl.-Ing. Thorsten Franz erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 15.05.2014 erloschen.

Bezug:
 Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster v. 2001, S. 11

Im Auftrag
 gez. Gabriele Sternberg
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 262

169 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
 Aktenzeichen 53.07L-500-53.0002/14/6.2.1
 45699 Herten, den 20.06.2014

Die Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co. KG, Alfred-Zingler-Straße 15, 45881 Gelsenkirchen hat einen Antrag gemäß § 10 BImSchG zur Erweiterung der Produktionskapazität auf eine Leistung von 820 Tonnen Papier pro Tag und 250.000 Tonnen Papier pro Jahr, die Erhöhung diverser Abluftkamme und Absaugleistungen und Erhöhung der LKW-Bewegungen auf dem Grundstück in der Alfred-Zingler-Straße 15, 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Bismarck, Flur 1) vorgelegt.

Der für Dienstag, den **01. Juli 2014**, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
 gez. Scholz
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 262

170 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 05.06.2014
 - Dezernat 54 -
 Az.: 500-0894350/0005.E

Erlaubnisverfahren zur temporären Grundwasserförderung auf dem Gelände der Kläranlage Borken

Die Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken hat am 10.03.2014 die Erlaubnis zur temporären Grundwasserhaltung auf dem Gelände der Kläranlage Borken beantragt. In die Belebungsbecken I + II werden nach deren Reinigung feinblasige Flächenbelüfter eingebaut. Hierzu müssen die Becken vollständig entleert werden. Damit die Becken während der Arbeiten nicht aufschwimmen, ist die Grundwasserabsenkung erforderlich. Die Bauzeit beträgt ca. 3 Monate. Das während der Umbaumaßnahme über 1 Brunnen geförderte Grundwasser wird über den vorhandenen Teich in die Bocholter Aa eingeleitet. Die Fördermenge beträgt mehr als 100.000 m³/a und weniger als 10 Mio. m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3c, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (letzte Änderung vom 25.07.2013) in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Christof Schreiber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 262 - 263

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

171 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 25. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Donnerstag, 26.06.2014, 15.00 Uhr, im Raum A 101 der Stadtwerke Münster, Hafenplatz 1, 48155 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 14 / 2014 -
2. Haushalt 2014; hier:
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Teilergebnis- und Teilfinanzplan „Geschäftsbesorgung Busverkehr“: Projekt „Mobil2Go“
- Sitzungsvorlage Nr. 15 / 2014 -
3. SPNV-Leistungsveränderungen 2015
- Sitzungsvorlage 16 / 2014 -
4. Verbandsversammlung des NWL am 02.07.2014
- Sitzungsvorlage Nr. 17 / 2014 -
5. Mitteilungen und Anfragen
- 5.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Modernisierung Bahnhof Beelen
 2. Modernisierung Haltepunkt Lette
 3. Haltepunkt Warendorf Einen-Müssingen
 4. Haltepunkte Münster-Roxel und Münster-Mecklenbeck
 5. Bedienung des Haltepunktes Münster-Albachten
 6. Umbaumaßnahme Münster Hbf
 7. Umbenennung von Bahnhöfen und Haltepunkten
 8. Planungskosten für Stationen

5.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln § 11 Abs. 1 ÖPNVG
- Sitzungsvorlage Nr. 18 / 2014 -
12. Vergabeverfahren Hellweg-Netz
- Sitzungsvorlage Nr. 19 / 2014 -
13. Kommunikationsstrategie Münsterland
- Sitzungsvorlage 20 / 2014 -
14. Tarif- und Vertriebsstrategie SPNV/ÖPNV Münsterland
- Sitzungsvorlage 21 / 2014 -
15. Mitteilungen und Anfragen
- 15.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
- 15.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 263

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster